

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der 30. Grundschule "Am Hechtpark", ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und trägt den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01097 Dresden, Hechtstraße 55.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schülerinnen und Schüler der 30. Grundschule und des Hortes.
3. Er dient der Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln im Rahmen der Ganztagsbetreuung.
4. Der Verein dient der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler sowie der Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler.
5. Der Verein und seine Mittel dienen der Anerkennung besonderer Leistungen.
6. Der Verein bezweckt, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Keine Person darf durch Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Unterstützung der Kommunikation Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Beiträge

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.
2. Daneben können Mitglieder und Sponsoren Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.
3. Das Vereinskonto wird bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden geführt.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Sie tritt in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einer/einem Vorsitzenden
 - b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einer/einem Schriftführer/in
 - d) einer/einem Kassenführer/in
 - e) einer/einem Beisitzer/in
2. Gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet er in eigener Verantwortung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ordnung zur Kassenprüfung zu erlassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe der jährlichen Beiträge festzusetzen und
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Dies kann unter besonderen Bedingungen auch online erfolgen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in geeigneter Form an die Mitglieder versandt worden sein. Die Einladung wird an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse versandt.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
4. Über die Versammlung ist eine von der/vom Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnungen des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger der 30. Grundschule mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der 30. Grundschule zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2021 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.